Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 12

Artikel: Der Vincentiusverein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpsteger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer U. Wild, Jürich 2. Derlag und Expedition: Urt. Institut Grell Füßli, Zürich.

16. Jahrgang.

1. September 1919.

Mr. 12.

Dor S

Der Nachdruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Der Vincentiusverein.

(Nebersetzung eines in der "Liberté" vom 3. Sept. 1917 erschienenen Artikels.)

Viele halten den Lincentinsverein für eine umfassende Wohltätigkeitsgesellschaft. In Wirklichkeit beherrscht der übernatürliche Gesichtspunkt der Aussbreitung des Reiches unseres Seilandes Jesus Christus sede Handlung der Mitsslieder. Man hat schon gesagt, daß sie sich mit der Verbesserung der ökonomisichen und moralischen Lage der Armen beschäftigen, um selber auf dem Wege der christlichen Bollkommenheit fortzuschreiten. Ohne Zweisel können Wohltästigkeitsgesellschaften auch für die Kranken und die Kinder sorgen, ihnen gesunde Wohnungen verschaffen und die Jugend bei der Wahl eines Berufes beraten. Iber die Konferenzen des Vincentiusvereins verfolgen ein viel höheres Ziel. Indem sie dem Körper zu Hilfe kommen, suchen sie die Seelen. Sie wollen die Armen zu Gott führen, sie im Glauben bewahren und sie zu einem christlichen Leben veranlassen. Aber bevor den Seelen geholfen werden kann, nuß zuerst der Körper aus der materiellen Not gerettet werden.

Die Konferenzen des Vincentiusbereins haben in ihrem Programm alle Zweige der Fürsorge: Kinderschutz, Fürsorge für Waisen, Schüler, Lehrlinge, junge Kaussleute, Amtsvormundschaft, Krankenbesuche, Wohnungshygiene, Kampf gegen den Alkoholismus und die Tuberkulose, gegen die schlechte und pornogravhische Literatur, Schutz der Obdachlosen, Fürsorge für Blinde, Wöchnerinnen, Kranke und Alte, Kampf gegen die Faulenzerei und den Bettel, Auskunftstellen. Dieser Liste könnte man anfügen: die Schaffung von Krankenkassen und Kinderversicherungskassen. Keine wohltätiges Werk ist dem Vincentiusverein fremd. Seine Konferenzen können durch ein tätiges Eingriffen viel Gutes wirsten. Durch ihre Mitglieder werden oft verborgene Krankheiten entdeckt, etwa Lungentuberkulose, die der Liga gegen die Tuberkulose angezeigt wird, oder Trunksucht, wovon einer Sektion der Schweizer. kath. Abstinentenliga Mitteislung gemacht wird.

Nicht allein durch materielle Hilfe, sondern auch durch Zeichen der Sympasthie und durch zuvorkommendes Wesen kann das leidende Herz gewonnen, aufsgerichtet, getröstet und zur Ueberzeugung gebracht werden, daß im Himmel alle

Prüfungen ihren ewigen Trost finden. Es ist die Liebe, die den Himmel mit der Erde verbindet, die Zeit mit der Ewigkeit nach dem Wort Christi: Kommet zu mir ihr Gesegneten meines Baters und gehet ein ins Reich der Himmel, das euch von Anfang der Welt an bereitet worden ist. Denn ich din hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeist, ich din durstig gewesen, und ihr habt mich getränst, ich din krank gewesen, und ihr habt mich besucht, ich din ein Gefangener gewesen, und ihr seid zu mir gekommen.

Im Bulletin d'informations religieuses et sociales (1912) sagt Herr Mage-Sencier: "Der Bincentiusverein erfüllt auf eine doppelte Weise seine soziale Aufgabe, indem er zunächst einem jeden von uns gestattet, seine persönliche und soziale Schuld, die auf allen Menschen lastet, durch das persönliche Mittel der Hausbesuche, der Almosen, der wahren Zuneigung zu den Armen abzutragen, sodann indem er die Einrichtungen, die darauf ausgehen, unter dem Volke die christlichen und fundamentalen Begriffe der Familie, der Arbeit und der Gesellsschaft wieder herzustellen, vervielfältigt. Lang ist die Liste dieser Institutionen. Einige Konferenzen verteilen an ihre Armen Plakate mit hygienischen Answeisungen, andere geben ihnen Keinigungsmittel oder liesern ihnen Utensilien, die ihnen die Keinigung der Wohnungen erleichtern. Es gibt auch Konferenzen, die die Keinigung der elendesten Wohnungen unternommen haben zugunsten der Familien, die fähig erachtet werden, sie in gutem Zustand zu erhalten, ferner die Errichtung von Familien-Sekretariaten usw."

Mit bezug auf die Pfilchten der Mitglieder drückt sich Herr Louis Rivière folgendermaßen aus (La Société de St. Vincent de Paul, p. 11, Paris, G. de Gigord): "Neben dem Besuch der Sitzungen besteht die Hauptpflicht der Mitglieder des Vincentiusvereins in den Hausbesuchen bei den ihnen anvertrauten Familien. Diese Besuche sollen regelmäßig stattfinden, damit der Arme niemals auf die Hilfe warten muß, auf die er rechnen kann. Sie sollen hinlänglich berlängert werden, um eine freundschaftliche Aussprache zu ermöglichen, wodurch der Besucher über das Familienleben und die freudigen und traurigen Ereignisse, die einen Rat oder ein Eingreifen begründen könnten, auf dem Laufenden erhalten wird. Er wird sich besonders auch mit den Kindern beschäftigen. Er verfichert sich, daß sie regelmäßig die Schule und den Religionsunterricht besuchen, und sich auf die erste Kommunion vorbereiten. Sodann gibt der Besucher seinen auten Rat über die Wahl eines Berufes, über die Plazierung eines jungen Mädchens, über ärztliche Silfe im Krankheitsfall. Aber der gute Besucher wird nie aus den Augen verlieren, daß die materielle Hilfe für ihn nur den Zugang zur Seele schafft, die von Gott kommt, und der man sich um so eher widmen muß, als die Notwendigkeit der täglichen Arbeit sie sehr häufig vernachlässigen läßt. Er bemicht sich deshalb bei jedem Glied der Familie die christliche Auffassung des Lebens zu entwickeln, indem er ihm begreiflich zu machen sucht, daß das tägliche Brot zur Existenz nicht genügt, sondern daß das Wort Gottes und die Erfüllung der von der Kirche äuferlegten Pflichten dazu kommen muß."

Der Vincentiusberein hat jeder Zeit der persönlichen Tat die größte Wichtigkeit beigemessen.*) So wird das Almosen zur moralischen Silse. Diese persönliche Silse von Mensch zu Mensch ist dem Wirken des Vincentiusvereins eigentümlich, und diese individuelle persönliche Betätigung ist die erste Pflicht der christlichen Barmherzigkeit. Ein von einem Unterstüßungsbureau oder einem Armengutsverwalter gegebenes Geldstück vermag nicht ein Band von Serz zu Herz, von Person zu Person zu schaffen. Allein die persönliche Hingebung ist das imstande.

^{*)} Bas die deutschen Unterstützungsorganisationen "Elberfelder-System" genannt haben.

Die Mitglieder des Vincentiusvereins stellen oft fest, daß bei ihren Besuchen das Beste für die Armen weniger die Lebensmittelgutscheine sind, die ihnen übergeben werden, als vielmehr liebreiche, freundliche Worte, die ihnen Hoffnung, Mut, Freude an der Arbeit und Vertrauen einflößen.

Am 16. April 1909 hat der Papst beim Empfang einer Abordnung der Konferenzen des Vincentiusbereins die Rolle des Vereins mit folgenden Worten charakterisiert: "Als unser Heiland Jesus Christus seinen Aposteln die Aufgabe erteilte, das Evangelium zu verkündigen, anvertraute er den 72 Jüngern auch die Heilung der Kranken und die Verkündigung des nahen Kommens des Reiches Gottes. Die Justitution der Konferenzen des Vincentiusvereins entspricht in bewunderungswürdiger Weise der Absicht des göttlichen Erlösers für die Bekehrung der Welt. Wenn der mit bem Priefter-Charakter bekleidete Apostel die Pflicht hat, die Glaubenswahrheiten zu lehren und sie durch Wunderwerke der christlichen Barmherzigkeit zu bekräftigen, so findet er in dem Laien-Apostolat der einfachen Gläubigen eine starke Hülfe, die seine Wege vorbereitet und durch Linderung des leiblichen Elends die Seelen der evangelischen Wahrheit öffnet."

Verhältnis zwischen Einwohner- und Heimatarmenpflege.

Die Familie A., von X., Kt. Zürich, bestehend aus den Cheleuten und zwei kleinen Kindern, ist in Zürich, vorwiegend durch Selbstverschulden, hülfsbedürftig geworden. Die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich ersuchte die Armenpflege X. um Gewährung der nötigen Unterstützung nach Zürich. Diese wurde abgelehnt, hingegen die Aufnahme der Familie in das Bürgerasyl X. anerboten. Zürich hatte nichts dagegen einzuwenden, eröffnete den Beschluß der Armenpflege X. den Eheleuten A. und ersuchte die Armenpflege um zwangsweisen Vollzug des Heimrufs, als die Leute diesem nicht freiwillig Folge leisteten, die Hülfsbedürftigkeit aber anhielt. Darauf machte die Armenpflege X. geltend, daß es nicht ihre Sache sei, die Leute heinzuholen, sondern Sache der Wohngemeinde der Unterstützten, sie ihr zu bringen. Die Einwohnerarmenpflege Zürich hielt ihr Begehren aufrecht und beauspruchte auch die Gewährung der notwendigen Unterstützung nach Zürich, solange die Familie von der Heimatgemeinde hier belassen werde. Demgegenüber machte die Armenpflege X. geltend, daß es nicht Befugnis noch Pflicht der Armenpflege sei, einen Petenten unter Zuzug der Polizei zur Annahme ihrer Hilfe zu zwingen. Wenn A. die Unterstützung in der angebotenen Form ablehne, sei der Fall für die Armenpflege erledigt. Die aus jeiner Haltung entstehenden Folgen habe A. zu tragen. Allenfalls könne ihn die Polizei der Seimatgemeinde zuführen, wenn es nicht mehr gehe. Wenn die Einwohnerarmenpflege mit ihrer Auffassung Recht bekomme, so würde das zur Folge haben, daß die Armenpflegen in jedem beliebigen Fall gezwungen werden fönnen, Unterstiitzungsbedürftige heimzuholen. Das sei nicht angängig. Davor, daß sich die Unterstiitzungsbedürftigen durch Bettel oder andere unerlaubte Mittel vor der Versetzung in die Seimatgemeinde zu bewahren suchen, biete auch die Heimholung durch die Armenpflege keinen sichern Schutz. Die Verweigerung anderer Unterstützung als derjenigen durch das Armenhaus möge allerdings hart ericheinen, habe aber schon manchen Betenten zur Selbstbesimnung gebracht und sei besonders im Falle A. sehr angebracht, wie auch die Einwehnerarmen-Pflege Zürich zugegeben habe.

Der Regierungsrat erklärte die Armenpflege X. zum Vollzuge des Heimrufs

Pflichtig aus folgenden Erwägungen: